



Stadt Bielefeld | 360.13 | 33597 Bielefeld

Gegen Empfangsbekanntnis

Olaf Krause Garten- und Landschafts-
bau GmbH & Co. KG
Speckhagen 12
33790 Halle (Westfalen)

Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin

Umweltamt

August-Bebel-Straße 75-77

Auskunft gibt Ihnen:
Florian Urban
Zimmer 039

Persönlich erreichbar:

9 - 14 Uhr

Allgemeine Sprechzeiten siehe unten

Telefon 0521 51 - 2860
Telefax 0521 51 - 3395

Florian.Urban@bielefeld.de
www.bielefeld.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Bitte bei der Antwort angeben Mein Zeichen	Bielefeld
19.06.2026	711.0001/26/8.11.2.4	15.07.2026

Vorhaben	Wesentliche Änderung der bestehenden Abfallbehandlungs- und Recyclinganlage der Olaf Krause Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG durch - Anpassung des Abfallartenkatalogs, - Anpassung der genehmigten Betriebs- und Durchsatzparameter der Brech- und Siebanlage, - Neustrukturierung der Anlage in Betriebseinheiten und Teilbetriebseinheiten, - Umsetzung verschiedener Maßnahmen zur Reduzierung der Umweltauswirkungen des Anlagenbetriebs, - Reduzierung der zulässigen Lagermenge für gefährliche Abfälle, - Erhöhung der zulässigen Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle sowie - Aufnahme der Lagerung von Baustoffen.
Antragsteller/-in	Olaf Krause Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG
Grundstück	Driburger Straße 15, 33647 Bielefeld
Gemarkung	Brackwede
Flur	12
Flurstück	606



Lieferanschrift
Stadt Bielefeld

August-Bebel-Straße 75-77
33602 Bielefeld

Rechnungsanschrift
Stadt Bielefeld
Umweltamt
Postfach 10 29 31
33529 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag – Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
08.00 - 12.00 Uhr
14.30 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld
IBAN: DE09 4805 0161 0000 0000 26
BIC: SPBIDE33XXX
Postbank Hannover
IBAN: DE52 2501 0030 0000 0203 07
BIC: PBNKDEFF
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE1920000000017669

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur wesentlichen Änderung der bestehenden Abfallbehandlungs- und Recyclinganlage der Olaf Krause Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG gemäß §§ 6, 12, 13, 16 Abs. 1 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV)

I. TENOR

Auf den Antrag der Olaf Krause Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG, Speckhagen 12, 33790 Halle (Westfalen) vom 06.02.2026, eingegangen am 17.03.2026, zuletzt ergänzt durch Nachtragsunterlagen vom 19.06.2026, wird gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie den Nummern 8.11.2.4, 2.2, 8.12.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Abfallbehandlungs- und Recyclinganlage der Olaf Krause Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG
am Standort Driburger Straße 15, 33647 Bielefeld, Gemarkung Brackwede, Flur 12, Flurstück
606 mit den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen

erteilt.

Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung ist die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Annahme, Zwischenlagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen sowie zur Lagerung von Baustoffen.

Die Anlage umfasst insbesondere folgende genehmigungsbedürftige Anlagenteile im Sinne des Anhangs 1 der 4. BImSchV:

- Anlage zur Behandlung nicht gefährlicher Abfälle (Nr. 8.11.2.4),
- Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein (Nr. 2.2),
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung nicht gefährlicher Abfälle (Nr. 8.12.2),
- Anlage zum Umschlag gefährlicher Abfälle (Nr. 8.15.2) sowie
- Anlage zum Umschlag nicht gefährlicher Abfälle (Nr. 8.15.3).

Die Genehmigung umfasst insbesondere folgende Änderungen:

- Anpassung des Abfallartenkataloges,
- Anpassung der Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten und Teilbetriebseinheiten,
- Aufgabe der bisherigen Wohnnutzung im Betriebsgebäude,
- Lagerung von Baustoffen auf dem Werksgelände,
- Errichtung und Betrieb einer Reifenwaschanlage,
- Errichtung und Betrieb von Wasservernebelungsanlagen zur Staubbindung,
- Errichtung einer Lärmschutzwand an der südwestlichen Grundstücksgrenze,
- Errichtung und Betrieb einer Regenwasserbehandlungsanlage,
- Befestigung bislang unbefestigter Flächen des Betriebsgeländes in flüssigkeits- und gasdichter Bauweise,
- Erhöhung der zulässigen Lagermenge für nicht gefährliche Abfälle auf maximal 25.000 t,
- Anpassung der Durchsatzleistung der Brech- und Siebanlage auf maximal 400 t/h, 1.600 t/d und 50.000 t/a,
- Reduzierung der Lagermenge gefährlicher Abfälle auf maximal 29 t sowie
- Behandlung gefährlicher Abfälle durch Störstoffentnahme mit einer Leistung von weniger als 1 t/d.

Mit der Erteilung dieser Genehmigung gelten für die Anlage insbesondere folgende Kapazitäten:

- a) Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Bodenaushub und Bauschutt) durch Brechen, Aus-sortieren von Störstoffen und durch Klassieren (Sieben): max. 400 t/h, 1.600 t/d und 50.000 t/a.
- b) Baggersortierung und Handsortierung nicht gefährlicher Abfälle: max. 500 t/d und 50.000 t/a.
- c) Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen vor Ort, behandelt und nicht behandelt, bis zu max. 25.000 t.
- d) Lagerung von gefährlichen Abfällen vor Ort, behandelt und nicht behandelt, bis zu max. 29 t.
- e) Behandlung von gefährlichen Abfällen durch Störstoffaussortierung bis zu einer Menge von weniger als 1 t pro Tag.
- f) Umschlag von nicht gefährlichen Abfällen behandelt und nicht behandelt, bis max. 500 t/d und max. 50.000 t/a.
- g) Umschlag von gefährlichen Abfällen, behandelt und nicht behandelt, bis zu max. 9,9 t/d und 2.500 t/a.

Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die für das Vorhaben erforderlichen bauordnungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der nachfolgend zugelassenen Abweichungen nach § 69 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) ein:

- die Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018 für die mit diesem Bescheid genehmigten baulichen Anlagen und Änderungen.

Von den Anforderungen der BauO NRW 2018 werden gemäß § 69 BauO NRW 2018 folgende Abweichungen zugelassen:

a) Abweichung von § 27 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW 2018 für die bestehende Werkstatt- und Abstellhalle hinsichtlich der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Konstruktion.

b) Abweichung von § 30 Abs. 8 BauO NRW 2018 für den Einbau einer T30-Tür im Brandwand-Übereckbereich zwischen Werkstatt und Büro-/Sozialgebäude.

Nicht eingeschlossene Entscheidung:

Die von der Antragstellerin beantragte Genehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist nicht Gegenstand dieses Bescheides. Über die hierfür gegebenenfalls erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen ist in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden.

Gewässerschutz nach § 63 WHG / AwSV

Die materiellen Anforderungen des § 63 Abs. 1 WHG werden im Rahmen dieser Genehmigung unter Berücksichtigung des § 41 Abs. 2 und 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch die festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sichergestellt. Eine gesonderte Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ist nicht erforderlich.

Fortgelten bestehender Genehmigungen

Die bislang für die Anlage erteilten Genehmigungen und Zulassungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ersetzt werden.

Die Regelungen der bisherigen Genehmigungen gelten insoweit fort und sind gemeinsam mit diesem Bescheid zu beachten.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird nach Maßgabe der unter den Abschnitten II und III dieses Bescheides festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Inhalt der Genehmigung

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe folgender Abschnitte dieses Genehmigungsbescheids erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagendaten
- III. Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Hinweise
- VII. Rechtsbehelfsbelehrung
- VIII. Anlagen
 - A. Auflistung der Antragsunterlagen
 - B. Bestandteile der Genehmigung
 - C. Sonstige Anlagen
- Verzeichnis der Rechtsquellen

Die unter Abschnitt VIII dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang.

Die Anlage ist nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit sich aus den Regelungen dieses Bescheides, insbesondere aus den Bestimmungen des Abschnitts I sowie den Inhalts- und Nebenbestimmungen der Abschnitte II und III, keine abweichenden Anforderungen ergeben.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die in den Antragsunterlagen beschriebenen und mit diesem Bescheid zugelassenen Maßnahmen.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen ist am Betriebsstandort zur Einsichtnahme durch die zuständige Überwachungsbehörde aufzubewahren.

II. ANLAGENDATEN

Standort der Anlage

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	East / North
Stadt Bielefeld	Brackwede	12	606	34467288/5758789

Betriebszeiten

Die Anlage darf ausschließlich werktags (montags bis samstags) in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr betrieben werden.

Die Brech- und Siebanlage darf aus Lärmschutzgründen an Werktagen für maximal vier Stunden täglich betrieben werden.

Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten und Teilbetriebseinheiten

Die Anlage gliedert sich in folgende Betriebseinheiten (BE) und Teilbetriebseinheiten (TBE):

BE 1.0 – Annahme und Abgabe der Abfälle

- TBE 1.1 Fahrzeugwaage

BE 2.0 – Behandlung der Abfälle

- TBE 2.1 Brech- und Siebanlage für Bauschutt und Bodenaushub

BE 3.0 – Zwischenlagerung der Abfälle

- TBE 3.1 Lagerflächen im Freien
- TBE 3.2 Schüttgutboxen zur Zwischenlagerung von Abfällen
- TBE 3.3 Schüttgutboxen zur Lagerung von Baumaterialien
- TBE 3.4 Lagerhalle

BE 4.0 – Hilfseinrichtungen

- TBE 4.1 Wasservernebelungsanlage
- TBE 4.2 Regenwasserbehandlungsanlage
- TBE 4.3 Reifenwaschanlage
- TBE 4.4 Fahrzeuge und Container der Anlage
- TBE 4.5 Lärmschutzwand

BE 5.0 – Werksgelände und Werksgebäude

- TBE 5.1 Betriebsgebäude
- TBE 5.2 Lagerhalle
- TBE 5.3 Eigenverbrauchstankanlage
- TBE 5.4 Werksgelände.

Genehmigte Kapazitäten

Behandlung von Abfällen: Die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle durch Brechen, Aussortieren und Klassieren darf mit einer Leistung von maximal 400 t/h, 1.600 t/d und 50.000 t/a erfolgen. Die Behandlung gefährlicher Abfälle durch Störstoffaussortierung ist bis maximal 1,0 t/d zulässig.

Sortierung nicht gefährlicher Abfälle: Die Baggersortierung und Handsortierung nicht gefährlicher Abfälle darf bis maximal 500 t/d und 50.000 t/a erfolgen.

Lagerung von Abfällen: Die Lagerung nicht gefährlicher Abfälle ist bis maximal 25.000 t zulässig. Die Lagerung gefährlicher Abfälle ist bis maximal 29 t zulässig.

Umschlag von Abfällen: Der Umschlag nicht gefährlicher Abfälle ist bis maximal 500 t/d und 50.000 t/a zulässig. Der Umschlag gefährlicher Abfälle ist bis maximal 9,9 t/d und 2.500 t/a zulässig.

Zugelassene Abfallarten

Die in der Anlage zulässigen Abfallarten ergeben sich aus dem als Bestandteil dieser Genehmigung zugelassenen Abfallartenkatalog (Anlage 1).

Die Annahme, Lagerung, Behandlung und der Umschlag von Abfällen sind ausschließlich für die dort aufgeführten Abfallarten und nur im dort festgelegten Umfang zulässig.

III. NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG festgesetzt:

A. Aufschiebende Bedingung

Sicherheitsleistung

1. Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen bzw. die Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebs darf erst erfolgen, wenn der Stadt Bielefeld zur Sicherung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von

1.409.295, - €

(in Worten: **eine Million vierhundertneuntausendzweihundertfünfundneunzig Euro**)

gestellt und von der Genehmigungsbehörde als geeignet anerkannt worden ist.

Bereits wirksam geleistete Sicherheitsleistungen können auf die festgesetzte Sicherheitsleistung angerechnet werden.

Die Sicherheitsleistung kann in den in § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Formen sowie durch andere geeignete Sicherungsmittel erbracht werden, soweit diese den angestrebten Sicherungszweck erfüllen. Den Sicherungszweck erfüllen insbesondere selbstschuldnerische Bankbürgschaften, die Bestellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) sowie die Hinterlegung von Geld.

Die Stadt Bielefeld entscheidet über die Eignung des jeweiligen Sicherungsmittels.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung anzupassen, sofern sich die für ihre Bemessung maßgeblichen tatsächlichen oder wesentlichen Verhältnisse ändern.

2. Ein Betreiberwechsel bzw. ein Verkauf der Anlage ist dem Umweltamt der Stadt Bielefeld unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Nebenbestimmung unter Abschnitt III. - A.1 gilt für den neuen Betreiber entsprechend. Der Nachweis der Sicherheitsleistung ist dem Umweltamt der Stadt Bielefeld spätestens einen Monat nach Eingang der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen.

Die Freigabe einer bereits geleisteten Sicherheitsleistung erfolgt erst nach Anerkennung der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers durch die Stadt Bielefeld.

Regenwasserbehandlung

3. Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen darf erst erfolgen, wenn für die geänderte Niederschlagswasserbeseitigung ein prüf- und genehmigungsfähiges Entwässerungskonzept einschließlich Niederschlagswasserbehandlung vorgelegt wurde und die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen sowie die erforderliche Zustimmung des Umweltbetriebes vorliegen.
4. Die Inbetriebnahme setzt voraus, dass aufgrund der Änderungen der Niederschlagswasserbeseitigung beim Umweltbetrieb ein Entwässerungsantrag, einschließlich des Überflutungsnachweises nach DIN 1986-100, eingereicht und die entsprechende Zustimmung erteilt worden ist.

Baulasteintragungen

5. Die Errichtung der Schüttgutboxen mit Wandhöhen von mehr als 2,00 m darf erst erfolgen, nachdem die zur Sicherung der erforderlichen Abstandsflächen nach § 6 BauO NRW 2018 erforderlichen Baulasten wirksam eingetragen worden sind. Der Nachweis der Eintragung ist der Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Bauarbeiten vorzulegen.

B. Erlöschen der Genehmigung

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bestandskraft dieses Bescheides folgenden Tages mit der Ausführung der genehmigten Änderungen der genehmigten Recyclinganlage begonnen wurde.

C. Auflagen

Allgemeine Auflagen

1. Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen ist dem Umweltamt der Stadt Bielefeld mindestens eine Woche vor dem vorgesehenen Termin schriftlich anzuzeigen.
2. Die Stadt Bielefeld ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für Beschäftigte, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden können, unverzüglich fernmündlich oder auf sonstigem geeignetem Wege zu unterrichten. Unabhängig hiervon sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen zu ergreifen.
Auf die Anzeige- und Mitteilungspflichten nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.

Immissionsschutzrechtliche Auflagen

3. Die von der Änderungsgenehmigung erfasste Anlage ist insgesamt schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass der Teilbeurteilungspegel der Anlagengeräusche folgende Immissionswerte, der nachstehend genannten relevanten Immissionsorte, 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes, nicht überschreitet:

Immissionsort	Richtwert tags	Spitzenpegel
Arnsberger Straße 18	55 dB(A)	85 dB(A)
Arnsberger Straße 20	55 dB(A)	85 dB(A)
Arnsberger Straße 22	55 dB(A)	85 dB(A)

Immissionsort	Richtwert tags	Spitzenpegel
Erwitter Straße 3	65 dB(A)	95 dB(A)
Stadtring 2	65 dB(A)	95 dB(A)
Stadtring 3	65 dB(A)	95 dB(A)

Die Ermittlung und die Beurteilung der Geräuschimmissionen haben auf der Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, TA-Lärm) vom 26.08.98 (GMBL Nr. 26/1998.S.502) unter Berücksichtigung folgender allgemeiner Grundsätze zu erfolgen:

Die Immissionswerte beziehen sich auf folgende Zeiten:
tags: 06.00 Uhr - 22.00 Uhr

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die festgesetzten Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

4. Die schalltechnische Untersuchung der TÜV Süd Industrie Service GmbH (Az.IS-US-LIN 25/304-01) vom 19.11.2025 ist Bestandteil der Genehmigung. In der Prognose genannte Nebenbestimmungen unter Nr. 3.2 „Erforderliche Schallschutzmaßnahmen“ (S. 14) sind einzuhalten und umzusetzen:
 - Geräuschrelevante Tätigkeiten im Freien, insbesondere Brechen, Sieben, Klassieren, Umschlagen, Sortieren sowie der Betrieb lärmintensiver mobiler Maschinen, dürfen nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sonstiger nicht geräuschrelevanter Anlagenbetrieb bleibt im Rahmen der genehmigten Betriebszeit zulässig.
 - Die Netto-Einwirkdauer der Brech- und Siebanlage darf tags einen Wert von jeweils $t = 4$ Stunden nicht überschreiten
 - Der Schall-Leistungspegel der Brech- und Siebanlage darf einen Schall-Leistungspegel $L_{WA} = 115$ dB(A) nicht überschreiten.
 - Im südlichen Betriebsgelände muss – wie in Anlage 2 dieser schalltechnischen Untersuchung dargestellt – die geplante Schallschutzwand, die gleichzeitig als Stützwand für die geplante Ein- und Ausgangsstoffe dient, mit einer Gesamthöhe $H = 8$ m errichtet werden. Die Lärmschutzwand ist vor Aufnahme des geänderten Anlagenbetriebs vollständig entsprechend der schalltechnischen Untersuchung zu errichten und dauerhaft funktionsfähig zu erhalten. Beschädigungen, Undichtigkeiten oder Veränderungen, die die schallabschirmende Wirkung beeinträchtigen können, sind unverzüglich zu beseitigen.
 - Die täglichen Betriebszeiten der Brech- und Siebanlage sind im Betriebstagebuch mit Beginn, Ende und Netto-Betriebsdauer zu dokumentieren.
5. Die gesamten Lagerflächen für Bauschutt, Boden und dem Recyclingmaterial sind mit den in dem Antrag angegebenen Wasservernebelungsanlagen auszustatten, die gewährleisten, dass das gelagerte Material erdfeucht gehalten wird, um auftretende Staubemissionen zu vermeiden.
6. Zur Vermeidung staubförmiger Emissionen sind sämtliche Aufgabe- und Abwurfstellen der Brech- und Klassieranlage mit einer der beiden neuen Wasservernebelungsanlagen zu besprühen. An den Abwurfstellen sind die Wasserdüsen so zu positionieren, dass das abgeworfene Material kontinuierlich benetzt werden kann.
7. Die Anlagen dürfen nur mit den vorgenannten Wasservernebelungsanlagen betrieben werden. Ist eine ausreichende Staubminderung wegen Ausfall, Frost oder sonstiger Funktionsstörung der Wasservernebelungsanlage nicht gewährleistet, sind staubende Tätigkeiten einzustellen.
8. Betriebsfahrzeuge und Lkw, bei denen eine Verschmutzung der Reifen oder des Unterbodens zu erwarten ist, sind vor Verlassen des Betriebsgeländes über die Reifenwaschanlage zu führen und dort so zu reinigen, dass keine erheblichen Verschmutzungen auf öffentliche Verkehrsflächen verschleppt werden.

9. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. Darin sind mindestens die angenommenen, behandelten, umgeschlagenen und gelagerten Abfallarten und Abfallmengen, die Betriebszeiten der Brech- und Siebanlage, der Einsatz der Wasservernebelungsanlagen, besondere Vorkommnisse, Betriebsstörungen sowie Beschwerden und die hierzu ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren. Die Eintragungen sind fortlaufend vorzunehmen, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Baurechtliche Auflagen

10. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018).

Brandschutzrechtliche Auflagen

11. Das Brandschutzkonzept zum „Vorhaben Krause Grün Recyclinganlage, Driburger Straße 15, 33647 Bielefeld, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 des BImSchG zur Anpassung des Abfallartenkataloges und weiterer Maßnahmen“ des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes mit Stand vom 07.04.2026 (siehe Anlage 5) ist Bestandteil dieser Genehmigung.
Die im Brandschutzkonzept beschriebenen brandschutztechnischen Maßnahmen und Anforderungen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten, soweit sich aus diesem Bescheid keine abweichenden Anforderungen ergeben.
12. Die nachfolgenden Anforderungen gehen den Regelungen des Brandschutzkonzeptes vor, soweit sie von diesen abweichen oder diese ergänzen.

- a. Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie Verschlüsse haben, die von der Feuerwehr geöffnet werden können. Dazu sind Verschlüsse die mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 (Dreikant) geöffnet werden können zu verbauen oder der Verschluss (Vorhängeschloss) muss mit dem Bolzenschneider geöffnet werden können (§ 5 BauO NRW 2018 i.V.m. MRFIFw).

Ergänzend gilt:

Die geplante Ausführung eines FSD 1 ist im Einvernehmen, insbesondere mit Blick auf die Schließung, mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Anfragen / Terminvereinbarungen bezüglich Planung und Ausführung sind an die Mailadresse feuerwehr.brandschau@bielefeld.de zu stellen.

- b. Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung (z.B. aufgrund einer behördlichen Forderung) sind hinsichtlich der Lage und Anordnung mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen (§ 50 Abs. 1 S. 3 Nr. 8 BauO NRW 2018).
- c. Im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Die Absprache betreffs Art und Umfang des Feuerwehrplans hat unmittelbar nach Erhalt des Bauscheines zu erfolgen (§ 50 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 BauO NRW 2018). Die Pläne sind vorab in elektronischer Form an feuerwehr.brandschau@bielefeld.de zu senden.

Ergänzend gilt:

Für die Löschwasserrückhaltung ist ein Sonderplan gemäß DIN 14095 zu erstellen, die Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind in den Objektinformationen zu beschreiben.

- d. Die Feuerwehrpläne sind in 4-facher Ausführung, zzgl. eines zusätzlichen Übersichtsplans in DIN A3 auf weiß matter Polyesterfolie 140 µm Qualität (z.B. Signolit SC 22 – Papier oder vergleichbar), sowie nicht laminiert, nicht gelochter Form anzufertigen. Die Objektinformationen sind ebenfalls auf Polyesterfolie in DIN A4 zu erstellen. Vorab

sind die Pläne in elektronischer Form an die Brandschutzdienststelle (feuerwehr.brandschau@bielefeld.de) zur Abstimmung zu übermitteln (§ 50 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 BauO NRW 2018).

- e. Die in den notwendigen Treppenträumen vorgesehenen Fenster von mindestens 0,50 m² zur Entrauchung sind so anzuordnen, dass dieses aus handlicher Höhe durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr uneingeschränkt, ohne Hilfsmittel geöffnet werden können. Da diese Fenster einsatztaktisch zur Entrauchung herangezogen werden, sind diese im obersten Geschoss an möglichst höchster Stelle anzuordnen (§§ 14 und 35 Abs. 8 BauO NRW 2018).
- f. Die Auslösung der Rauchableitungen innerhalb der Rauchabschnitte muss von Hand von sicherer Stelle aus möglich sein. An jeder Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob diese betätigt worden ist. Bei mehreren Auslösegruppen muss zusätzlich erkennbar sein, welchem Rauchabschnitt sie jeweils zugeordnet ist. Die Ausführung der Auslösestellen hat in der Farbe RAL 2011 „Tieforange“ mit der Aufschrift „Rauchabzug“ zu erfolgen (§ 50 Abs. 1 S. 3 Nr. 11 BauO NRW 2018 i.V.m. Abschn. 5.7.4. Muster-Industriebaurichtlinie (MIndBauRL)).

Ergänzend gilt:

Dem geplanten Standort der Bedienungsvorrichtung laut Planlage wird zugestimmt.

- g. An der Außenseite des Gebäudes ist ein Hinweis auf die Auslösestelle der Rauch und Wärmeabzugsanlage (Schild „RWA“ nach DIN 4066) anzubringen (§§ 14 und 50 Abs.1 S. 3 Nr. 7 BauO NRW 2018).
- h. Die mit den Belangen des Brandschutzes betraute Person (z.B. Brandschutzbeauftragter) hat zudem über die Einhaltung der Anforderungen aus der Brandschutzordnung und regelmäßige Unterweisung zu wachen (§§ 14 u. 50 Abs. 1 S. 3 Nr. 22 BauO NRW 2018).
- i. Name und Kontaktdaten des Brandschutzbeauftragten sind an die Brandschutzdienststelle (feuerwehr.brandschau@bielefeld.de) zu übermitteln (§ 50 Abs. 1 S.3 Nr. 7 BauO NRW 2018).
- j. Gegen die Ausführung der Notausgangstüren bestehen nur dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich nachfolgende Anforderung berücksichtigt wird: Aus Gründen der Fluchtwegsicherung müssen alle Aus- und Notausgangstüren während der Betriebszeit von innen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können (§§ 14 und 50 BauO NRW 2018, § 3 Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)).

Abweichend vom Brandschutzkonzept gilt:

Der im BSK unter Punkt 6 beschriebenen abschließbaren Ausführung von Notausgangstüren, mit Verweis auf eine schriftliche Betriebsanweisung, wird **nicht zugestimmt**.

- k. Die der Abweichungsentscheidung zu § 27 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW 2018 zugrunde gelegten Toröffnungen der Werkstatt- und Abstellhalle sind dauerhaft in der im Brandschutzkonzept vom 07.04.2026 dargestellten und genehmigten Ausführung zu erhalten und müssen von außen ohne Gewaltanwendung geöffnet werden können.

Straßenrechtliche Auflagen

- 13. Vom Straßeneigentum der Landesstraße 756 dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien sind auf Straßeneigentum nicht zulässig.
- 14. Schmutz- und Abwasser - auch in geklärtem Zustand - sowie sonstiges gesammeltes Wasser dürfen dem Straßeneigentum der Landesstraße 756 weder unmittelbar noch mittelbar zugeleitet werden.

15. Für die Lärmschutzwand darf das Straßeneigentum weder ober- noch unterirdisch in Anspruch genommen werden.
16. Wird die Landesstraße 756 aufgrund der Bautätigkeit auf dem Grundstück verunreinigt, ist diese Verschmutzung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen.
17. Die Standsicherheit und Beschaffenheit der Lärmschutzwand ist dauerhaft zu gewährleisten. Beschädigungen, die den Bestand des Straßeneigentums gefährden, sind unverzüglich zu beheben.

Wasserrechtliche Auflagen

I. Allg. Anforderungen

18. Sämtliche Lagerflächen sind gem. Antragsunterlagen als WHG-Fläche auszubilden (s. TRwS 786 Punkt 6).
Allgemein wassergefährdende Stoffe dürfen ausschließlich auf den hierfür vorgesehenen WHG-Flächen gelagert werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen ausschließlich innerhalb der hierfür vorgesehenen Sortier- und Lagerhalle gelagert werden.
19. Die Umsetzung der Gestaltungsvorgaben für die jeweiligen WHG-Flächen ist durch einen Sachverständigen gem. § 2 Abs. 33 i.V.m. § 52 AwSV zu begleiten.
20. Es ist Vorsorge zu treffen (z.B. durch Bereitstellen von Bindemitteln), dass ausgelaufene Flüssigkeit vom Boden sofort aufgenommen und schadlos beseitigt werden kann. Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass ausgetretene Stoffe ordnungsgemäß entsorgt werden. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind in der Betriebsanweisung festzulegen und in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
21. Der Betreiber hat regelmäßig, min. wöchentlich durch eine Sichtprüfung festzustellen, ob Flüssigkeiten ausgelaufen sind. Das Ergebnis ist zu protokollieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Zusätzlich sind die Bestimmungen zur Nutzung, Unterhaltung und Wartung der bauaufsichtlichen Zulassungen von Behälter und Maschinen zu beachten.

II. Außenbereich

22. Die WHG-Fläche zur Lagerung allgemein wassergefährdender Stoffe muss unter Einschluss der erf. Fugen, Anschlüsse an Einbauten und Aufkantungen flüssigkeitsundurchlässig i.S. des Arbeitsblattes DWA-A 786 sein und den zu erwartenden Beanspruchungen, z.B. durch Fahrzeuge, Witterung, Tausalzbeaufschlagung standhalten.
Laut Antragsunterlagen soll die Fläche in Asphaltbauweise errichtet werden.
23. Die Vorgaben des technischen Regelwerks „Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“ (ZTV-Asphalt) sind einzuhalten.
24. Bauarbeiten an den WHG-Flächen dürfen ausschließlich durch hierfür qualifizierte Fachbetriebe ausgeführt werden. Dieser Fachbetriebsnachweis ist dem Umweltamt -360.34- vor Beginn der Arbeiten an den WHG-Flächen vorzulegen.
25. Sämtliche Einbauten innerhalb der WHG-Fläche (Messstellen, Brunnen, etc.) sind technisch so zu errichten, dass sie unter Einschluss der erf. Fugen, Anschlüsse an Einbauten, Entwässerungsrinnen, Aufkantungen und Rinnen flüssigkeitsundurchlässig sind und den zu erwartenden Beanspruchungen, z.B. durch Fahrzeuge, Witterung, Bodensetzungen beständig sind.
26. Sämtliche allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen der eingebauten bzw. aufgestellten Anlagenteile (hier: Fugenmaterial, Abdeckungen für Messstellen, Abscheidersystem, etc.) sind dem Umweltamt vor Inbetriebnahme vorzulegen.
27. Bei Übergängen (z.B. Aufkantungen und Rinnen) zu anderen Flächen außerhalb der WHG-Fläche ist mindestens eine Belastung SLW 30 gemäß DIN 1072 oder Bauklasse VI gemäß Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RstO) zu Grunde zu legen.

28. Es ist sicherzustellen, dass kein wassergefährdender Stoff z.B. im Schadensfall über die Niederschlagsentwässerung in ein Gewässer gelangen kann. Die Art und Weise der Sicherstellung obliegt dem Betreiber. In der Regel sind Auffangwannen die einfachste Lösung.
29. Es ist sicher zu stellen, dass bei Befüllvorgängen ausreichend Bindemittel in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

III. Gefahrstofflagerung / Sortierhalle

30. Anlagen müssen ausgetretene wassergefährdende Stoffe auf geeignete Weise zurückhalten. Einzelne Anlagenteile können über unterschiedliche, jeweils voneinander unabhängige Rückhalteeinrichtungen verfügen. Bei Anlagen, die nur teilweise doppelwandig ausgerüstet sind, sind einwandige Anlagenteile mit einer Rückhalteeinrichtung zu versehen. Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein und dürfen keine Abläufe haben. Flüssigkeitsundurchlässig sind Bauausführungen dann, wenn sie ihre Dicht- und Tragfunktion während der Dauer der Beanspruchung durch die wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird, nicht verlieren.
31. Einsehbare Dichtflächen sind an ihrer Oberfläche auf Kontamination und Schäden z. B. durch Risse, mechanische Beanspruchung oder chemische Angriffe zu überprüfen. Das gilt insbesondere für Fugenausführungen, Schweißnähte und andere Übergänge zwischen verschiedenen Bauteilen.
32. Bei der Lagerung unterschiedlicher Substanzen ist deren ggf. chemische Reaktion zu beachten.
33. Sofern die vorhandene Bodenbefestigung der bestehenden Sortier- und Lagerhalle nicht den Anforderungen der AwSV entspricht, sind hier zusätzliche Abdichtungsmaßnahmen (z.B. Beschichtung, Auffangwannen, etc.) erforderlich.

IV. Prüffristen

34. Gemäß § 46 Abs. 2 AwSV hat der Betreiber die WHG-Flächen sowie oberirdische Anlagen mit einem Gesamtvolumen $> 0,22 \text{ m}^3$ und einer Wassergefährdungsklasse (WGK) 3 **vor Inbetriebnahme** durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 i.V.m. § 52 AwSV überprüfen zu lassen. Für wassergefährdende Stoffe der WGK 2 gilt die Prüfpflicht ab einem Volumen $> 1 \text{ m}^3$. Das Ergebnis der Inbetriebnahmeprüfung ist spätestens zur abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens dem Umweltamt -360.34- vorzulegen.

V. Anlagenbeschreibung

35. Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Der Betreiber hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sicherzustellen. Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
36. Umfang und Inhalt der Betriebsanweisung sind im Einzelnen nach den Anforderungen an die Anlage und den Besonderheiten des Betriebes auszulegen. Vor allem sind in der Betriebsanweisung die infrastrukturellen Maßnahmen sowie die bei Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen insbesondere zur Handhabung von Leckagen und verunreinigtem Löschwasser aufzunehmen.

VI. Indirekteinleitung

37. Der Rückbau des auf dem Flurstück vorhandenen Waschplatzes ist dem Umweltamt -360.33- nach Ausführung zu bestätigen – mit der Bestätigung wird die wasserrechtliche Genehmigung zur Indirekteinleitung 360.33Le vom 14.12.2022 gegenstandslos. Es fällt kein mineralöhlhaltiges Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 49 AbwV mehr an.

Boden- und grundwasserschutzrechtliche Auflagen

38. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Bielefeld (umweltamt@bielefeld.de) mindestens 3 Werktage vorher anzuzeigen.
39. Sollten bei den Erdarbeiten Verunreinigungen des Untergrundes angetroffen werden, so sind die betroffenen Bodenbereiche zu erfassen, getrennt und witterungsgeschützt zu lagern, abfalltechnisch zu untersuchen und entsprechend den Befunden ordnungsgemäß zu entsorgen/verwerten. Das Umweltamt ist in diesem Falle umgehend zu benachrichtigen (umweltamt@bielefeld.de).
40. Die Grundwassermessstellen (GWM), welche sich auf dem Grundstück und in der unmittelbaren Umgebung befinden, sind Teil eines Messstellennetzes zur Überwachung des Grundwassers und somit zu erhalten. Dargestellt sind die Messstellen in den Antragsunterlagen „6 Bauantragsunterlagen, S.11“, hier stimmt die Lage der GWM 075084.1 nicht mit den uns vorliegenden Daten. Die Lage ist dem Übersichtslageplan (Anlage 6) und die Koordinaten sind dem angehängten Stammdatenblatt (Anlage 7) zu entnehmen.
41. Die auf dem Baugrundstück befindlichen, teilweise beschädigten bzw. verfüllten GWM 075094.1, 075077.1 und B075.024 sind durch einen Fachbetrieb freizulegen und fachgerecht instand zu setzen (gemäß DVGW Arbeitsblatt W 135) sowie so zu sichern, dass sie trotz betrieblicher Belastungen (z.B. Befahren durch Baumaschinen) dauerhaft funktionsfähig bleiben.
42. Die Schotter- und die Asphalttschicht sind so um die Messstellen herum auszubringen, dass ein Öffnen der Messstellen problemlos möglich ist und keine Undichtigkeit zwischen der Messstelleneinfassung und der Versiegelungsfläche entsteht.
43. Werden Grundwassermessstellen im Zuge der Baumaßnahme beschädigt oder müssen sie beseitigt werden, sind sie im Auftrag der Antragstellerin durch einen nach DVGW-Arbeitsblatt W 120-1 qualifizierten Fachbetrieb entsprechend den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 135 fachgerecht zurückzubauen und nach Abschluss der Bodenarbeiten durch gleichartige Grundwassermessstellen zu ersetzen. Rückbau, Ersatzstandorte und Ausführung sind vorab mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld abzustimmen. Die Arbeiten sind zu dokumentieren; die entsprechenden Nachweise sind dem Umweltamt vorzulegen. Die Kosten für Rückbau, Instandsetzung oder Ersatz der Grundwassermessstellen im Rahmen der hier genehmigten Maßnahmen trägt die Antragstellerin.

Deponiegasfassungssystem

44. Die Deponiegasbrunnen und -leitungen dürfen nicht beschädigt werden. Die Brunnen dürfen nicht überbaut werden, sondern sind von der Dichtfläche einzufassen. Der Zugang zu den Brunnen ist jederzeit zu gewährleisten. Falls Schäden entstehen, sind diese umgehend dem Umweltamt -360.32- (umweltamt@bielefeld.de) mitzuteilen und es ist für adäquaten Ersatz in Abstimmung mit dem Umweltamt zu sorgen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 06.02.2026, hier eingegangen am 17.03.2026, hat die Olaf Krause Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Abfallbehandlungs- und Recyclinganlage auf dem Grundstück Gemarkung Brackwede, Flur 12, Flurstück 606 beantragt.

Die beantragte Änderung umfasst insbesondere

- die Anpassung des Abfallartenkataloges,
- die Änderung der zulässigen Durchsatzleistung der Brech- und Siebanlage,
- die Neustrukturierung der Anlage in Betriebseinheiten und Teilbetriebseinheiten,
- die Umsetzung verschiedener Maßnahmen zur Verminderung von Staub-, Lärm- und Gewässerbelastungen,

- die Reduzierung der zulässigen Lagermenge gefährlicher Abfälle,
- die Erhöhung der zulässigen Lagermenge nicht gefährlicher Abfälle sowie
- die Aufnahme der Lagerung von Baustoffen.

Darüber hinaus umfasst das Vorhaben unter anderem die Errichtung und den Betrieb einer Reifenwaschanlage, von Wasservernebelungsanlagen zur Staubbinderung, einer Regenwasserbehandlungsanlage sowie einer Lärmschutzwand.

Die beantragten Maßnahmen dienen insbesondere der Anpassung der Anlage an die aktuellen betrieblichen Anforderungen sowie der Verbesserung des Immissions- und Gewässerschutzes.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nrn. 8.11.2.4, 2.2, 8.12.2, 8.15.2 und 8.15.3 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Für die Entscheidung über den Antrag ist nach §§ 1 Abs. 1 sowie Abs. 3 und Abs. 2 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und Anhang I der ZustVU NRW in Verbindung mit § 10 Landesorganisationsgesetz NRW (LOG NRW) die Stadt Bielefeld als Untere Immissionsschutzbehörde zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Für Anlagen, die in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit einem V gekennzeichnet sind, ist ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) nach § 19 BImSchG durchzuführen.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 19 BImSchG als vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt. Die Vorschriften des § 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG fanden keine Anwendung. Eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie eine Auslegung der Antragsunterlagen erfolgten daher nicht. Ein Erörterungstermin wurde nicht durchgeführt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden, von dem Vorhaben berührten Behörden und sonstigen Fachstellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Detmold, Dezernat 55 (Arbeitsschutz)
- Stadtwerke Bielefeld GmbH - Geschäftsbereich Netze und Infrastruktur
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Ostwestfalen-Lippe
- LWL, Landschaftsverband Westfalen Lippe, Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- LWL, Landschaftsverband Westfalen Lippe, Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Stadt Bielefeld:

- 161 Bezirksamt Brackwede
- 370.31 Feuerwehramt – Vorbeugender Brandschutz
- 600 Bauamt
 - 600.2 Stadtentwicklung
 - 600.3 Stadtplanung
 - 600.4 Technische Bauaufsicht
- 660 Amt für Verkehr
- 360 Umweltamt
 - 360.13 Untere Immissionsschutzbehörde
 - 360.32 Untere Wasserbehörde, Untere Bodenschutzbehörde und Untere Abfallwirtschaftsbehörde
 - 360.33 Untere Wasserbehörde - Indirekteinleiter
 - 360.34 Untere Wasserbehörde - AwSV
 - 360.41 Untere Wasserbehörde - Oberflächengewässer
 - 360.42 Untere Naturschutzbehörde

Diese Stellen haben den Antrag fachlich geprüft und den beantragten Änderungen unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Das beantragte Änderungsvorhaben wurde daraufhin geprüft, ob nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls besteht.

Die Anlage dient insbesondere der mechanischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen durch Vorsortieren, Brechen und Sieben sowie der zeitweiligen Lagerung und dem Umschlag von Abfällen. Diese Tätigkeiten werden in der vorliegend beantragten Ausgestaltung nicht von einem Vorhabentatbestand der Anlage 1 zum UVPG erfasst.

Insbesondere beträgt die Gesamtlagerkapazität für Eisen- und Nichteisenschrotte weniger als 100 t. Die Lagerung gefährlicher Schlämme ist nicht Gegenstand des Vorhabens. Ferner wird die Lagerdauer der Abfälle einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.

Damit werden weder ein Größen- oder Leistungswert für eine unbedingte UVP-Pflicht noch ein Prüfwert für eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung erreicht. Die Voraussetzungen des § 9 UVPG für eine UVP-Pflicht oder eine Vorprüfung bei Änderungsvorhaben liegen daher nicht vor. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung und eine Vorprüfung des Einzelfalls waren somit nicht durchzuführen.

Die Antragsunterlagen wurden im Verlauf des Genehmigungsverfahrens mehrfach ergänzt und überarbeitet. Die zuletzt eingereichten Unterlagen wurden der Entscheidung zugrunde gelegt.

Sicherheitsleistung

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG können Genehmigungen unter Bedingungen erteilt sowie mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen.

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber einer Anlage nach Betriebseinstellung sicherzustellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden.

Die Anlage dient der Lagerung, Behandlung und dem Umschlag von Abfällen. Aufgrund der zugelassenen Abfallmengen sowie der auf dem Betriebsgelände zulässigen Lagermengen besteht das Risiko, dass nach einer Betriebseinstellung Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung vorhandener Abfälle sowie für erforderliche Sicherungs- und Nachsorgemaßnahmen entstehen.

Zur Sicherung dieser Verpflichtungen wurde die Stellung einer Sicherheitsleistung festgesetzt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beruht auf den von der Antragstellerin vorgelegten Berechnungen und wurde von der Genehmigungsbehörde geprüft.

Die Sicherheitsleistung dient ausschließlich der Absicherung der öffentlich-rechtlichen Nachsorgepflichten und stellt sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen auch dann durchgeführt werden können, wenn die Betreiberin hierzu wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sein sollte.

Soweit bereits wirksam gestellte Sicherheitsleistungen für die Anlage bestehen und deren Sicherungszweck weiterhin erfüllt wird, können diese auf die festgesetzte Sicherheitsleistung angerechnet werden. Die konkrete Höhe der noch zu erbringenden Sicherheitsleistung ergibt sich aus dem Umfang der bereits bestehenden und weiterhin wirksamen Sicherheiten.

Erlöschen der Genehmigung

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erlischt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde festgesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

Bei der Festsetzung der Erlöschensfrist steht der Genehmigungsbehörde Ermessen zu. Im Rahmen der Ermessensausübung sind insbesondere Art und Umfang des Vorhabens, der zu erwartende zeitliche Aufwand für die Umsetzung der genehmigten Maßnahmen sowie das öffentliche Interesse an einer zeitnahen Verwirklichung der Genehmigung zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte wurde die Erlöschensfrist auf drei Jahre nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die Frist orientiert sich an der in § 77 BauO NRW 2018 vorgesehene Frist für das Erlöschen von Baugenehmigungen und entspricht der bei vergleichbaren Vorhaben regelmäßig angewandten Genehmigungspraxis.

Die festgesetzte Frist bietet der Antragstellerin ausreichend Zeit, die erforderlichen organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Vorbereitungen für die Umsetzung der genehmigten Änderungen zu treffen und diese zu realisieren.

Zugleich wird sichergestellt, dass die Genehmigung nicht auf unbestimmte Zeit fortbesteht, ohne dass von ihr Gebrauch gemacht wird. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen im Laufe der Zeit ändern können und Genehmigungen grundsätzlich zeitnah umgesetzt werden sollen.

Die festgesetzte Frist ist daher angemessen und verhältnismäßig.

Darüber hinaus besteht gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG die Möglichkeit, die Frist auf Antrag aus wichtigem Grund zu verlängern. Besondere Härten für die Antragstellerin sind daher nicht zu erwarten.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage sowie unter Berücksichtigung der in diesem Bescheid festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

Schalltechnische Beurteilung

Zur Beurteilung der von der Anlage ausgehenden Geräuschimmissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Az. IS-US-LIN 25/304-01 vom 19.11.2025, vorgelegt.

Die Untersuchung berücksichtigt die beantragten Anlagenänderungen sowie die für den Anlagenbetrieb maßgeblichen Schallquellen. Die Berechnungen wurden auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt.

Die schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die für die maßgeblichen Immissionsorte geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm bei Umsetzung der vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden können. Hierzu zählen insbesondere die Errichtung einer Lärmschutzwand an der südwestlichen Grundstücksgrenze sowie die zeitliche Begrenzung lärmintensiver Tätigkeiten.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der prognostizierten Immissionswerte wurden die im Gutachten zugrunde gelegten Betriebsbedingungen sowie die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen als Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesen Bescheid übernommen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind daher nicht zu erwarten.

Staub- und Luftschadstoffemissionen

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden auch die von der Anlage ausgehenden Staubemissionen geprüft.

Zur Verminderung diffuser Staubemissionen sieht das Vorhaben verschiedene technische und organisatorische Maßnahmen vor. Hierzu gehören insbesondere der Einsatz von Wasservernebelungsanlagen auf den Lagerflächen sowie an den Aufgabe- und Abwurfstellen der Brech- und Siebanlage, die Befestigung bislang unbefestigter Betriebsflächen sowie die Errichtung und der Betrieb einer Reifenwaschanlage.

Durch diese Maßnahmen wird die Freisetzung und Verschleppung von Stäuben wirksam reduziert. Die entsprechenden Anforderungen wurden als Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Staubemissionen sind daher nicht zu erwarten.

Sonstige immissionsschutzrechtliche Belange

Weitere immissionsschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden im Genehmigungsverfahren nicht festgestellt.

Die beteiligten Fachstellen haben dem Vorhaben unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugestimmt. Anhaltspunkte dafür, dass von der Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen ausgehen können, liegen nicht vor.

Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind erfüllt.

Baurechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhabengrundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 34 BauGB.

Die nähere Umgebung des Vorhabenstandortes ist durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat die Eigenart der näheren Umgebung als faktisches Gewerbegebiet im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beurteilt. Das Vorhaben fügt sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um die Änderung einer bereits immissionsschutzrechtlich genehmigten und seit Jahren betriebenen Abfallbehandlungs- und Recyclinganlage. Die Anlage wurde bereits mit Bescheid vom 17.12.2013 genehmigt und durch Änderungsgenehmigung vom 18.09.2017 erweitert. Die beantragten Änderungen betreffen im Wesentlichen die Anpassung des Abfallartenkataloges, die Neustrukturierung der Anlage, die Errichtung zusätzlicher Umweltschutzmaßnahmen sowie Anpassungen der zulässigen Lager- und Behandlungskapazitäten.

Schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige bodenrechtlich relevante Spannungen im Sinne des § 34 BauGB sind nicht zu erwarten. Die vorgelegte schalltechnische Untersuchung weist nach, dass die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Darüber hinaus werden durch die Errichtung einer Lärmschutzwand, den Einsatz von Wasservernebelungsanlagen zur Staubbindung, die Errichtung einer Reifenwaschanlage sowie die vorgesehene Regenwasserbehandlung zusätzliche Maßnahmen zur Verminderung möglicher Umweltauswirkungen umgesetzt.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde hat daher keine bauplanungsrechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung liegen vor.

Bauordnungsrechtliche Zulässigkeit

Die beantragten baulichen Maßnahmen wurden von der Unteren Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Die brandschutztechnischen Anforderungen wurden im Brandschutzkonzept des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Dipl.-Ing. Reinhard Ketteler, Köchlingstraße 42, 33378 Rheda-Wiedenbrück, vom 07.04.2026 dargestellt. Die hieraus resultierenden Anforderungen sowie die ergänzenden Anforderungen der Brandschutzdienststelle wurden als Nebenbestimmungen in diesen Bescheid aufgenommen.

Für die geplanten Schüttgutboxen mit Wandhöhen von mehr als 2,00 m sind bauordnungsrechtliche Abstandsflächen zu berücksichtigen. Die Sicherung der erforderlichen Abstandsflächen erfolgt durch

entsprechende Baulasten. Die Errichtung der betreffenden Schüttgutboxen wurde daher unter die aufschiebende Bedingung gestellt, dass die erforderlichen Baulasten zuvor wirksam eingetragen werden.

Sonstige bauordnungsrechtliche Hindernisse stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung liegen vor.

Abweichungen nach § 69 BauO NRW 2018

Im Rahmen des Vorhabens wurden Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Anforderungen beantragt.

Für die bestehende Werkstatt- und Abstellhalle wurde eine Abweichung von § 27 Abs. 1 Nr. 3 BauO NRW 2018 beantragt, da die tragende Konstruktion nicht die für Gebäude der Gebäudeklasse 3 grundsätzlich erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweist. Die Abweichung kann zugelassen werden, da die Schutzziele des § 3 BauO NRW 2018 weiterhin erfüllt werden. Zur Kompensation werden die vorhandenen Toröffnungen als wirksame Wärmeentlastungsflächen herangezogen. Hierdurch wird die Brandbeanspruchung der Konstruktion reduziert und die Durchführung wirksamer Löschmaßnahmen ermöglicht.

Darüber hinaus wurde eine Abweichung von § 30 BauO NRW 2018 beantragt. Im Brandwand-Übereckbereich zwischen Werkstatt und Büro-/Sozialgebäude wird anstelle einer T90-Tür eine T30-Tür eingebaut. Aufgrund der örtlichen Situation im Außenbereich, der vorhandenen Brandwand sowie der im Brandschutzkonzept dargestellten Kompensationsmaßnahmen werden die Schutzziele des § 30 BauO NRW 2018 weiterhin erreicht. Die Abweichung konnte daher zugelassen werden.

Brandschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die brandschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens erfolgte auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes „Vorhaben Krause Grün Recyclinganlage, Driburger Straße 15, 33647 Bielefeld, Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Anpassung des Abfallartenkataloges und weiterer Maßnahmen“ des staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des Brandschutzes Dipl.-Ing. Reinhard Ketteler, Köchlingstraße 42, 33378 Rheda-Wiedenbrück, vom 07.04.2026.

Das Brandschutzkonzept wurde durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr Bielefeld sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass die brandschutzrechtlichen Anforderungen bei Umsetzung der im Brandschutzkonzept beschriebenen Maßnahmen sowie der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen erfüllt werden können.

Zur Sicherstellung eines wirksamen Brandschutzes wurden insbesondere Anforderungen an die Feuerwehrezufahrten, die Ausführung des Feuerwehrschränkeldepots, die Erstellung von Feuerwehrplänen, die Löschwasserrückhaltung, die Rauchableitung, die Entrauchung notwendiger Treppenträume sowie die Organisation des betrieblichen Brandschutzes in den Bescheid aufgenommen.

Die im Brandschutzkonzept vorgesehene Möglichkeit einer abschließbaren Ausführung von Notausgangstüren wurde nicht zugelassen. Durch die hierzu festgesetzten Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass Notausgänge während der Betriebszeiten jederzeit ohne Hilfsmittel von innen geöffnet werden können und die Anforderungen an sichere Rettungswege dauerhaft eingehalten werden.

Die beteiligten Fachstellen haben unter Berücksichtigung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Die brandschutzrechtlichen Anforderungen stehen der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen.

Wasserrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Niederschlagswasserbeseitigung und Entwässerung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Niederschlagswasserbeseitigung und den Gewässerschutz geprüft.

Nach den Antragsunterlagen ist vorgesehen, das auf den Betriebsflächen anfallende Niederschlagswasser über ein Auffangbecken mit nachgeschalteter Niederschlagswasserbehandlungsanlage zu erfassen und nach Behandlung in den öffentlichen Regenwasserkanal einzuleiten. Die Anlage dient zugleich der Behandlung belasteter Niederschlagswasserabflüsse aus dem Anlagenbetrieb.

Die Untere Wasserbehörde hat festgestellt, dass für die geplante Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung weitere wasserrechtliche Nachweise erforderlich sind. Insbesondere sind die für die wasserrechtliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen zur Niederschlagswasserbehandlung sowie die erforderlichen Entwässerungsunterlagen einschließlich eines Überflutungsnachweises vorzulegen.

Um dem Interesse der Antragstellerin an einer zeitnahen Genehmigung Rechnung zu tragen und gleichzeitig die wasserrechtlichen Belange zu sichern, wurde die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen durch eine aufschiebende Bedingung von der Vorlage der erforderlichen wasserrechtlichen Nachweise, dem Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen sowie der Zustimmung des Umweltbetriebes abhängig gemacht.

Hierdurch wird sichergestellt, dass die geänderte Anlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die wasserrechtlichen Anforderungen vollständig nachgewiesen und geprüft worden sind.

Die Antragstellerin hat im Rahmen der Antragsunterlagen zudem eine Genehmigung nach § 58 WHG beantragt. Eine Entscheidung über eine Indirekteinleitergenehmigung ist jedoch nicht Gegenstand dieses Bescheides. Nach den vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, den bisherigen Waschplatz zurückzubauen. Mit dessen Aufgabe entfällt zugleich die Grundlage der bislang bestehenden wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung vom 14.12.2022. Für die geplante Reifenwaschanlage ist kein vergleichbarer Anfall von mineralöhlhaltigem Abwasser vorgesehen.

Gegenstand der wasserrechtlichen Prüfung ist daher nicht die Erteilung einer Indirekteinleitergenehmigung, sondern die wasserrechtliche Zulässigkeit der geplanten Regenwasserbehandlungsanlage sowie der Niederschlagswasserbeseitigung. Die hierfür erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen bleiben dem gesonderten Wasserrechtsverfahren vorbehalten.

Gewässerschutz und AwSV

Die geplanten Änderungen betreffen darüber hinaus Anlagenbereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Die entsprechenden Anforderungen des WHG sowie der AwSV wurden im Genehmigungsverfahren geprüft.

Hierzu wurde ein AwSV-Gesamtgutachten vorgelegt. Die fachliche Prüfung hat ergeben, dass die Anforderungen an den Gewässerschutz bei Umsetzung der vorgesehenen technischen Maßnahmen erfüllt werden können.

Der gewässerschutzfachlichen Bewertung liegt zugrunde, dass wassergefährdende Stoffe ausschließlich innerhalb der Sortier- und Lagerhalle gelagert werden, während auf den Außenflächen lediglich allgemein wassergefährdende Stoffe gelagert werden dürfen. Die unterschiedlichen Anforderungen an die jeweiligen Anlagenbereiche wurden bei der Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Für die Errichtung, den Betrieb und wesentliche Änderungen von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ist grundsätzlich eine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG erforderlich. Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen ihrer fachlichen Prüfung festgestellt, dass aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie des AwSV-Gesamtgutachtens die Voraussetzungen des § 41 Abs. 2 und 3 AwSV vorliegen. Eine gesonderte Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ist daher nicht erforderlich. Die materiellen Anforderungen des § 63 Abs. 1 WHG wurden im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens geprüft; ihre Einhaltung wird durch die festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen sichergestellt.

Soweit im Anlagenbetrieb mobile Anlagen eingesetzt werden, unterfallen diese gemäß § 1 Abs. 2 AwSV nicht dem Anwendungsbereich der AwSV. Unabhängig hiervon gilt auch für diese Anlagen der Besorgnisgrundsatz des § 62 Abs. 1 WHG. Danach sind mobile Anlagen so aufzustellen und zu betreiben, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist. Die Einhaltung dieses Besorgnisgrundsatzes obliegt dem Betreiber. Hierauf wurde im Rahmen der wasserrechtlichen Prüfung ausdrücklich hingewiesen.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Gewässerschutzes wurden insbesondere Anforderungen an die Ausführung der WHG-Flächen, die fachgutachterliche Begleitung der Bauausführung, die Durchführung von Sachverständigenprüfungen vor Inbetriebnahme, die Eigenkontrolle der Anlagenbereiche sowie die Erstellung von Betriebsanweisungen in den Bescheid aufgenommen. Darüber hinaus wurden Anforderungen an die Rückhaltung wassergefährdender Stoffe sowie an die Ausführung der Lager- und Verkehrsflächen festgesetzt.

Durch die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen wird gewährleistet, dass eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die wasserrechtlichen Anforderungen stehen der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen.

Abfallrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung einer bestehenden Anlage zur Annahme, Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen.

Die beantragten Änderungen umfassen insbesondere die Anpassung des Abfallartenkataloges, die Änderung von Lagerkapazitäten, die Neustrukturierung der Anlage in Betriebseinheiten und Teilbetriebseinheiten sowie die Aufnahme weiterer Betriebs- und Umweltschutzmaßnahmen.

Die in der Anlage zulässigen Abfallarten ergeben sich aus dem Bestandteil dieser Genehmigung werdenden Abfallartenkatalog. Die Annahme, Lagerung, Behandlung und der Umschlag von Abfällen sind ausschließlich im dort festgelegten Umfang zulässig.

Die zuständigen Fachstellen haben die beantragten Änderungen unter abfallrechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Bedenken gegen die beantragte Änderung bestehen nicht, sofern die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen sowie den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird.

Durch die festgesetzten Anforderungen an die Lagerung, Behandlung und Dokumentation der Abfälle sowie die Anforderungen des Boden-, Grundwasser- und Gewässerschutzes wird sichergestellt, dass die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.

Die abfallrechtlichen Anforderungen stehen der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen.

Boden- und grundwasserschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhabengrundstück befindet sich innerhalb der im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld unter der Kennung AA 069 geführten Altablagerung „Schrapperkuhle“.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf Boden und Grundwasser geprüft. Hierbei wurden insbesondere die vorhandenen GWM, Deponiegasleitungen, Gassammelschächte und Deponiegasbrunnen berücksichtigt.

Die zuständigen Fachstellen haben festgestellt, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, sofern die festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Zur Sicherstellung des Boden- und Grundwasserschutzes wurden insbesondere Regelungen zur Durchführung von Erdarbeiten, zum Umgang mit möglicherweise angetroffenen Bodenverunreinigungen, zum Erhalt der vorhandenen GWM sowie zum Schutz der vorhandenen Deponiegaseinrichtungen in den Bescheid aufgenommen.

Hierdurch wird gewährleistet, dass bestehende Überwachungs- und Sicherungseinrichtungen der Altablagerung dauerhaft erhalten bleiben und mögliche Beeinträchtigungen von Boden und Grundwasser vermieden werden.

Anhaltspunkte dafür, dass durch die beantragten Änderungen schädliche Bodenveränderungen oder nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit hervorgerufen werden können, sind nicht ersichtlich.

Die boden- und grundwasserschutzrechtlichen Anforderungen stehen der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen.

Arbeitsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Bezirksregierung Detmold wurde als zuständige Arbeitsschutzbehörde am Genehmigungsverfahren beteiligt.

Aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken. Die Bezirksregierung hat darauf hingewiesen, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilung, der Unterweisung der Beschäftigten sowie des Schutzes vor Lärm- und Vibrationsbelastungen, zu beachten sind.

Die entsprechenden Hinweise wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

Arbeitsschutzrechtliche Belange stehen der Erteilung der Genehmigung daher nicht entgegen.

Ergebnis der Genehmigungsprüfung

Die Prüfung der Antragsunterlagen, Gutachten und Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden hat ergeben, dass bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Schädliche Umwelteinwirkungen sowie sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sind bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage nicht zu erwarten. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Erteilung der Genehmigung nicht entgegenstehen, war die beantragte Genehmigung mit den festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erteilen.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist aufgrund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 Gebührengesetz NRW (GebG NRW) gebührenpflichtig.

Über die Festsetzung der von Ihnen zu erstattenden Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VI. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgelegten auflösenden Bedingung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3

BlmSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und zu begründen.

2. Von dieser Genehmigung werden nur die in Abschnitt I ausdrücklich genannten behördlichen Entscheidungen nach § 13 BlmSchG umfasst. Soweit für die Errichtung oder den Betrieb der Anlage weitere öffentlich-rechtliche Zulassungen erforderlich sind und diese nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG erfasst werden, sind sie gesondert einzuholen.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, sofern nicht eine Genehmigung nach § 16 BlmSchG erforderlich ist und sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
4. Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Bielefeld unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BlmSchG beizufügen.
5. Nach einer dauerhaften Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft ausgehen. Vorhandene Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen. Nicht mehr benötigte Anlagenteile und Einrichtungen sind zurückzubauen, soweit dies zur Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt erforderlich ist.
6. Die Genehmigungsbehörde kann gemäß § 17 BlmSchG nach Erteilung der Genehmigung nachträgliche Anordnungen treffen, soweit dies zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erforderlich ist.

Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

7. Bis zur Inbetriebnahme sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, arbeitsplatz- und gefährdungsbezogen (z. B. Lärm, Gefahrstoffe, Bewegungsfläche am Arbeitsplatz, usw.), zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung ist bezogen auf den Antragsgegenstand zu erweitern (§§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 ArbStättV, § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 7, 8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)).
8. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vorhandene Schutzeinrichtungen und zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden, dass erforderliche Schutz- oder Sicherheitseinrichtungen funktionsfähig sind und nicht auf einfache Weise manipuliert oder umgangen werden. Der Arbeitgeber hat ferner durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Beschäftigte bei der Verwendung der Arbeitsmittel die nach § 12 erhaltenen Informationen sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten (§ 6 Abs. 2 BetrSichV).
9. Auf die Anforderungen der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm oder Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) wird hingewiesen. Insbesondere hat der Arbeitgeber danach die im Betrieb vorhandenen Lärmbereiche fachkundig zu ermitteln und die Arbeitnehmer, für die die Gefahr des Entstehens lärmbedingter Gehörschäden besteht, festzustellen, sowie die hieraus resultierenden Maßnahmen, z.B. Lärmminderungsmaßnahmen, Gehörschutz, Kennzeichnung der Lärmbereiche, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen.

Wasserrechtliche Hinweise

10. Sofern der vor Ort vorhandene Abscheider der Firma Kordes (Z. 54.8-11) NG 20 mit Schlammfang künftig nicht mehr als Auffangvorrichtung im Sinne der AwSV benötigt wird, ist die Anlage stillzulegen und zu verfüllen oder auszubauen. Informationen zur Stilllegung können beim Umweltamt der Stadt Bielefeld -360.33- angefordert werden.
11. Gem. eingereichten Gesamtgutachten ist es erforderlich, die festgestellten Mängel an der Eigenbedarfstankstelle zu beheben.
Dies wird in einem eigenständigen wasserrechtlichen Verfahren durch das Umweltamt -360.34- nachgehalten.
12. Ein Fachbetrieb im Sinne der AwSV ist, wer über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie über das sachkundige Personal verfügt, durch die die Einhaltung der Anforderungen nach § 62 Abs. 2 WHG gewährleistet wird und berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährliche Überprüfung einschließt.
13. Es ist dauerhaft sicher zu stellen, dass gefährliche Abfälle, bei denen es durch Einfluss von Niederschlagswasser zu Auswaschungen und somit zu nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften von Grundwasser kommen kann, entsprechend sicher gelagert werden.
Dies ist in der Betriebsanweisung festzuhalten.

Abfall-, Boden- und Grundwasserschutz

14. Das Grundstück (Gemarkung Brackwede, Flur 12, Flurstück 606) liegt innerhalb der im Altlastenkataster der Stadt Bielefeld unter der Kennung AA 069 registrierten Altablagerung. Bei der AA 069 in Bielefeld-Brackwede (Arnsberger Straße, Driburger Straße, Stadtring), welche als Deponie Schrapperkuhle bezeichnet wird, handelt es sich um eine bis Ende der 60er Jahre durch die Gemeinde mit Hausmüll und Bauschutt verfüllte Sandgrube. Die Größe der Deponie beträgt ca. 13 ha, die Mächtigkeit bis zu 10 m. Die Deponiefläche wurde ab Anfang der 70er Jahre mit einem Gewerbegebiet bebaut. Durch Untersuchungen der Deponie in den 80er Jahren wurde festgestellt, dass biologische Abbauprozesse des Mülls im Inneren der Deponie zu Methan-Emissionen führen. Daher wurde durch die Stadt Bielefeld in den 90er Jahren ein Gasfassungssystem errichtet, das aus 27 in den Deponiekörper gebohrten Brunnen, 4 unterirdisch errichteten Gassammelschächten und den entsprechenden Verbindungsleitungen besteht. Die Absaugung des Deponiegases erfolgt durch eine Verdichteranlage auf dem Sennefriedhof. Die Gasbehandlung erfolgt mittels eines 5 m³ Rindenmulch-Biofilters. Bei der Entgasungsanlage auf der Schrapperkuhle handelt es sich um eine Schutzentgasung für die bestehenden Industriebäude.
Untersuchungen aus dem Jahr 2022 zeigen, dass im Deponiegas nur noch geringe Methan-, jedoch stark erhöhte CO₂-Gehalte (> 20 Vol.-%) enthalten sind. Dies entspricht in der Zusammensetzung einem Gas einer entsprechend gealterten Deponie. Die Gefahr der Brennbarkeit oder Explosivität des Deponiegases ist aktuell (im Gegensatz zu den 90er Jahren) nicht mehr gegeben, allerdings kann CO₂ in erhöhten Konzentrationen erstickend wirken. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei längerer Stillstandzeit der Absaugung die Methangaskonzentration im Deponiegas wieder ansteigt.
15. Aufgrund ihres Alters entsprechen sowohl das Gasfassungs- als auch das Gasverwertungssystem der Anlage nicht mehr den aktuell für vergleichbare Technik geltenden Sicherheits- und Umweltstandards. Aus diesem Grund wurde die Überprüfung des Gasfassungssystems mit dem Ziel einer Anlagenmodernisierung erforderlich. Aus den Untersuchungen geht hervor, dass zur Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit der Absaugung das Deponiegasfassungssystems auf der Deponie AA 69 Schrapperkuhle (Arnsberger Straße / Driburger Straße, Brackwede) saniert werden muss.
Im Rahmen der Sanierung werden in diesem Jahr Bauarbeiten zur Erneuerung der Gasleitungen und Gassammelstationen durchgeführt. Der Baubeginn ist – vorbehaltlich der Witterung – für Sommer 2026 (ca. Juni) geplant.

Für das oben genannte Grundstück ist zunächst eine Kamerabefahrung der bestehenden Leitungen vorgesehen, um deren Zustand zu prüfen. Sollten die Leitungen nicht mehr intakt sein,

erfolgt eine Erneuerung innerhalb der Asphaltfläche; anschließend wird die betroffene Fläche ordnungsgemäß wiederhergestellt. Ein Lageplan der vorgesehenen Maßnahmen ist Anlage 3 zu entnehmen. Es ist zu empfehlen die Herstellung der geplanten Dichtfläche (Schotter Trag-schicht; Walzasphalt Dichtschicht) im Anschluss an die möglichen städtischen Baumaßnahmen auf dem Grundstück auszuführen.

16. Bedingt durch die Inhomogenität der Auffüllung unterhalb des oben genannten Grundstücks, sind Setzungsprozesse in Teilbereichen der Fläche nicht auszuschließen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes sollte ermittelt werden. Wir empfehlen im Vorfeld zum Bau der Dichtfläche, Baugrund Untersuchungen durch ein qualifiziertes Unternehmen durchführen zu lassen. Bei Untergrunduntersuchungen und der Herstellung der Dichtfläche ist die Sicherung der Gasleitungen zu gewährleisten.

17. Nach den vorgelegten Antragsunterlagen ist in einem Teilbereich eine Auffüllung des Geländes vorgesehen. Falls hierfür Boden angefahren werden muss, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Für den Einbau von Bodenmaterial und anderen mineralischen Ersatzbaustoffen gilt die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021. Die Anforderungen an den Einbau werden in den §§ 19 und 20 der ErsatzbaustoffV festgelegt; für die Einhaltung der darin festgelegten Anforderungen ist der Bauherr verantwortlich. Bei Einhaltung der Anforderungen bedürfen Einbaumaßnahmen keiner Erlaubnis nach dem WHG.

Der Bodeneinbau sowie die Rahmenbedingungen sind lückenlos in Form eines Deckblatts sowie den Lieferscheinen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist von dem Bauherrn aufzubewahren. Das Formular ist unter www.bielefeld.de, Suchkriterium „Mineralische Ersatzbaustoffe“, im entsprechenden Downloadbereich abrufbar.

Der Baubeginn ist dem Umweltamt mind. 3 Tage vorher unter umweltamt@bielefeld.de anzuzeigen.

18. Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen das beantragte Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die in den Antragsunterlagen dargestellten Stoffströme sowie die vorgesehenen Verwertungswege sind im Wesentlichen nachvollziehbar und plausibel.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der Anlage die einschlägigen abfallrechtlichen Vorschriften einzuhalten sind.

19. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Rückbau von Gebäuden die Angaben gemäß dem angefügten Informationsblatt „Genehmigungsfreier Abbruch von Gebäuden – Welche Umweltregeln sind zu beachten?“ (s. Anlage 8) zu befolgen sind.

20. Der Betreiber einer Aufbereitungsanlage, der Recycling-Baustoffe und mineralische Ersatzbaustoffe herstellt, ist verpflichtet:

- a) unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen und deren Ergebnisse zu dokumentieren (Annahmeschein) (gemäß § 3 ErsatzbaustoffV),
- b) eine fortlaufende Güteüberwachung bestehend aus Eignungsnachweis, Werkseigene Produktionskontrolle und Fremdüberwachung durchzuführen und zu bewerten (gemäß §§ 4-13 ErsatzbaustoffV),
- c) die güteüberwachten mineralischen Ersatzbaustoffe entsprechenden Materialklassen zuzuordnen (gemäß § 11 ErsatzbaustoffV),
- d) alle für die Güteüberwachung relevanten Vorgänge zu dokumentieren und aufzubewahren (gemäß § 12 ErsatzbaustoffV),
- e) die Abgabe von Mineralischen Ersatzbaustoffen an Dritte (Inverkehrbringen) durch einen Lieferschein (gemäß § 25 ErsatzbaustoffV, Anlage 7 ErsatzbaustoffV) zu bestätigen.

Der Eignungsnachweis und die Fremdüberwachung sind von einer anerkannten oder akkreditierten Überwachungsstelle durchzuführen (gemäß § 4 Abs. 2 und § 7 Abs. 3 ErsatzbaustoffV). Die Werkseigene Produktionskontrolle ist vom Betreiber der Aufbereitungsanlage selbst durchzuführen und erfolgt in Zusammenarbeit mit einer Untersuchungsstelle (gemäß § 6 Abs. 2 ErsatzbaustoffV).

Mineralische Ersatzbaustoffe sind in der Korngrößenverteilung zu untersuchen, in der sie in Verkehr gebracht werden sollen (gemäß § 8 Abs. 3 ErsatzbaustoffV).

Weitere Angaben gemäß dem angefügten Informationsblatt „EBV Anlagenbetreiber“ (s. Anlage 9) sind zu befolgen.

Denkmalschutzhinweise

21. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- oder naturgeschichtliche Bodenfunde) entdeckt werden. Die Bestimmungen des § 16 DSchG NRW sind zu beachten. Bodendenkmäler sind unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bielefeld oder der LWL-Archäologie für Westfalen anzuzeigen. Entdeckte Bodendenkmäler und ihre Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, sofern die Denkmalbehörde keine abweichende Entscheidung trifft.

Hinweise zu den Netzsystemen

22. Im Bereich des Vorhabengrundstücks sowie angrenzend hierzu befinden sich Versorgungsleitungen der Stadtwerke Bielefeld GmbH bzw. der von ihr vertretenen Versorgungsträger. Bei Bau- und Erdarbeiten ist auf diese Leitungen Rücksicht zu nehmen.
23. Vor Beginn von Erdarbeiten sind aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen. Die erforderlichen Bestandspläne können über die Online-Planauskunft der Stadtwerke Bielefeld angefordert werden.
24. Ausschachtungsarbeiten im Bereich vorhandener Versorgungsleitungen sind in Abstimmung mit dem jeweiligen Leitungsbetreiber durchzuführen. Im Nahbereich von Leitungen können Hand-schachtungen erforderlich sein.
25. Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sollte Kontakt mit den Stadtwerken Bielefeld aufgenommen werden, damit erforderliche Sicherungsmaßnahmen für vorhandene Versorgungsanlagen abgestimmt werden können.

VII. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden in Minden erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.



Urban

VIII. ANLAGEN

A. Auflistung der Antragsunterlagen

0. Allgemeine Antragsunterlagen

- 0.1 Antragsübersicht
- 0.2 Verzeichnis der Antragsunterlagen
- 0.3 Anschreiben an die Stadt Bielefeld
- 0.4 Übersicht über die verwendeten Rechtsquellen, Abkürzungen und Fachbegriffe
- 0.5 Erklärung und Vollmacht zum Vorhaben

1. Anträge

- 1.1 Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, Formular 1, mit eingeschlossenen Anträgen auf:
 - a) Erteilung der Baugenehmigung nach den § 65 und 74 der BauO NRW 2018 für die baulichen Maßnahmen des Vorhabens
 - b) Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG und der Entwässerungssatzung der Stadt Bielefeld

2. Das beantragte Vorhaben

- 2.1 Darstellung des beantragten Vorhabens
- 2.2 Beschreibung der Reifenwaschanlage
- 2.3 Beschreibung der Regenwasserbehandlungsanlage
- 2.4 Beschreibung der Wasservernebelungsanlagen
- 2.5 Übersichtslageplan des Werksgeländes, nicht maßstäblich
- 2.6 Ausführungen zur Sicherheitsleistung der Recyclinganlage

3. Beschreibung zur Recyclinganlage

- 3.1 Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- 3.2 Arbeits- und Gesundheitsschutz
- 3.3 Anlagensicherheit und Umsetzung der Störfall-Verordnung
- 3.4 Brandschutz
- 3.5 Explosionsschutz
- 3.6 Gewässer- und Bodenschutz
- 3.7 Schutz von Natur, Landschaft und Arten
- 3.8 Lärmschutz
- 3.9. Sonstiger Immissionsschutz

4. Angaben zur Recyclinganlage in Form von Formularangaben

- 4.1 Gliederung der Recyclinganlage in Betriebseinheiten, Formular 2
- 4.2 Technische Daten der Recyclinganlage, Formular 3
- 4.3 Betriebsablauf und Emissionen der Recyclinganlage, Formular 4
- 4.4 Quellenverzeichnis der Recyclinganlage, Formular 5
- 4.5 Ausführungen zum Gewässerschutz, zur Wasserversorgung, zur Abwasserentsorgung und zur Niederschlagsentwässerung der Recyclinganlage, Formular A und Formular 7
- 4.6 Angaben zu den Produkten und den betriebsbedingten Abfällen aus dem Betrieb der Recyclinganlage, Formular B
- 4.7 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Recyclinganlage, Formular 8.1 und Formular 8.2

5. Kartenmaterial zum Standort der Recyclinganlage

- 5.1 Topografische Karte mit dem Werksgelände
- 5.2 Luftbild des Werksgeländes
- 5.3 Flurkarte des Werksgeländes

6. Bauantragsunterlagen zum Vorhaben

- 6.1 Bauantrag, Formularvordruck
- 6.2 Baubeschreibung, Formularvordruck
- 6.3 Betriebsbeschreibung, Formularvordruck
- 6.4 Lageplan des Werksgeländes

- 6.5 Bauzeichnungen der Anlage
- 6.6 Statistik Erhebungsbogen für das Vorhaben
- 6.7 Baukennzahlen des beantragten Vorhabens
- 6.8 Abstandsflächenbaulast für die Lärmschutzwand an der süd-westlichen Grundstücksgrenze

7. Gutachten zum beantragten Vorhaben

- 7.1 Schalltechnisches-Gutachten
- 7.2 Immissionsschutz-Gutachten
- 7.3 Wasserrechtliches-Gutachten
- 7.4 Brandschutzkonzept

B. Bestandteile der Genehmigung

Anlage 1

Genehmigter Abfallartenkatalog der Krause Grün Recyclinganlage (Auszug aus den Antragsunterlagen – Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Kapitel 3.1)

Anlage 2

Schalltechnische Untersuchung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Abfallbehandlungs- und Recyclinganlage der Olaf Krause Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG
TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Az.: IS-US-LIN 25/304-01 vom 19.11.2025

Anlage 3

Staubtechnische Untersuchung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Abfallbehandlungs- und Recyclinganlage der Olaf Krause Garten- und Landschaftsbau GmbH & Co. KG
TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Az.: LS19568.2/01 vom 22.01.2026

Anlage 4

Gutachten/Stellungnahme AwSV zur Bodenbeschaffenheit und wasserrechtlichen Einstufung der Recyclinganlage
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG, Auftragsnr.: 8125053949-100 vom 12.06.2026

Anlage 5

Brandschutzkonzept „Vorhaben Krause Grün Recyclinganlage, Driburger Straße 15, 33647 Bielefeld – Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Anpassung des Abfallartenkataloges und weiterer Maßnahmen“ vom 07.04.2026

C. Sonstige Anlagen zum Genehmigungsbescheid

Anlage 6

Übersichtslageplan der Grundwassermessstellen

Anlage 7

Stammdatenblatt der Grundwassermessstelle 075084.1

Anlage 8

Informationsblatt
„Genehmigungsfreier Abbruch von Gebäuden – Welche Umweltregeln sind zu beachten?“

Anlage 9

Informationsblatt
„Hinweise für Betreiber von Aufbereitungsanlagen nach der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV)“

Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - **4. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.11.2024 (BGBl. 2024 I S. 355)

9. BImSchV

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - **9. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I 1992 S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

12. BImSchV

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - **12. BImSchV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

ArbSchG

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - **ArbSchG**) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)

ArbStättV

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - **ArbStättV**) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I S. 109)

AVwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – **AVwGebO NRW**) vom 08.08.2023 (GV. NRW. S. 490), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.02.2025 (GV. NRW. S. 238, ber. S. 270)

AwSV

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (**AwSV**) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)

BauGB

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

BauO NRW 2018

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – **BauO NRW 2018**) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2023 (GV NRW S. 1172)

BBodSchV

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (**BBodSchV**) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)

BetrSichV

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebs-sicherheitsverordnung - **BetrSichV**) vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; ber. BGBl. I 2003 S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 109)

BImSchG

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2025 (BGBl. 2025 I S. 58)

DSchG NRW

Nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – **DSchG NRW**) vom 13.04.2022 (GV. NRW. S 662)

GebG NRW

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW - **GebG NRW**) vom 23.08.1999 (SGV. NRW. 2011, GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW. S. 288)

GewAbfV

Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - **GewAbfV**) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700)

KrWG

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - **KrWG**) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)

LOG NRW

Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – **LOG NRW**) vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S.421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 646)

NachwV

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - **NachwV**) vom 20.10.2006 (BGBl. I 2006 S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I 2016 S. 2770),

TA Lärm

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - **TA Lärm**) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - **Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung** – vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 708), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV. NRW. S. 679)

UVPG

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

VwVfG NRW

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW - **VwVfG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184)

WHG

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

ZustVU

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (**ZustVU**) vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122)